



18.7.2011

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1593/2010, eingereicht von Francesco Pierandrea Luca Falcone, italienischer Staatsangehörigkeit, zur Verschmutzung der Meeresumwelt Siziliens durch Abwässer

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent wirft den Behörden vor, dass sie nichts zur Vermeidung der Verschmutzung der Meeresumwelt im Schutzgebiet Acitrezza in Sizilien durch Abwässer und Giftstoffe unternehmen. Er ist in der Handelsmarine beschäftigt und hat die Situation seit 2005 schon bei zahlreichen Gelegenheiten angeprangert. Zudem hat er bei lokalen und nationalen Gerichten Klage eingereicht.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 1. April 2011. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 18. Juli 2011

Die Kommission hatte von den italienischen Behörden zur Klärung der Petitionen 410/2009 und 547/2009 (inzwischen abgeschlossen) bereits Informationen zur selben Frage angefordert, um die Einhaltung der entsprechenden EU-Umweltvorschriften zu überprüfen, namentlich der Richtlinie 1999/31/EG¹ des Rates über Abfalldeponien („Deponie-Richtlinie“), der Richtlinie 2006/12/EG² des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle

¹ ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1-19.

² ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 9, Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle, durch die die Richtlinie 2006/12/EG mit Wirkung vom 12. Dezember 2010 aufgehoben und ersetzt wurde.

(„Abfallrahmenrichtlinie“) und der Richtlinie 92/43/EWG³ des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Die Antwort von den italienischen Behörden ist eingegangen und wurde von der Kommission ausgewertet.

Die italienischen Behörden antworteten am 16. April 2010 und erläuterten, welche Maßnahmen zur Behebung der angesprochenen Umweltprobleme ergriffen wurden. Mit Schreiben vom 9. April 2010 hat die sizilianische Regionalbehörde die Gemeindebehörde (Aci Castello) aufgefordert, im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Abfälle zu entfernen, sie der Abfallverwertung zuzuführen oder zu deponieren und die Gebiete in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Regionalbehörde hat die Gemeindebehörde speziell darum ersucht, Artikel 192 Absatz 3 des konsolidierten Textes des italienischen Umweltgesetzes entsprechend Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006 durchzusetzen und zwar „unbeschadet der Anwendung der in den Artikeln 255 und 256 genannten Strafen“ (betreffend das Verbot der unkontrollierten Verbringung oder Ablagerung von Abfall auf dem Land oder in Gewässern).

Der Bürgermeister wurde aufgefordert, die erforderlichen Arbeiten anzuordnen und eine Frist für die Fertigstellung zu setzen. Sollten die Gebiete bei Ablauf dieser Frist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen noch nicht wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt worden sein, war die Gemeindebehörde angehalten, dafür zu sorgen, dass die Arbeiten auf Kosten der beteiligten Parteien durchgeführt würden. Es waren ein Sonderbericht und eine Erklärung über die Durchführung der Arbeiten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Gebiete einzureichen.

Die Gemeindebehörde antwortete, dass die Ansammlung der Abfälle auf die Zerstörung eines Landungsstegs auf der Insel Lachea zurückzuführen gewesen sei. Diese Abfälle seien im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen bereits abtransportiert, aufbereitet und beseitigt worden. Die Behörden planten des Weiteren eine Säuberungsaktion für den Meeresboden im Hafen von Acitrezza sowie in anderen Küstenabschnitten. Die Arbeiten sollten von der für geschützte Meeresgebiete zuständigen Behörde und von örtlichen Freiwilligenorganisationen durchgeführt werden. Auch im Rahmen der Initiative „Umweltsonntage 2010“ wurden Säuberungsaktionen organisiert.

Die italienischen Behörden werden weitere Kontrollen durchführen, damit die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Abfallentsorgung in den betroffenen Gebieten entstandenen Umweltprobleme getroffen werden. Die für Meeresgebiete zuständige Behörde hat alle Interessenten außerdem zu einem Besuch in diesen Gebieten eingeladen.

Die bisher von den italienischen Behörden ergriffenen Maßnahmen zur Behebung der durch illegale Abfallentsorgung und Meerwasserverschmutzung in den geschützten Gebieten „Riserva Naturale Area Marina Isole Ciclopi“ und „Acitrezza harbour“ entstandenen Umweltprobleme dürften angemessen sein. Es wurden in diesem Fall keine Verstöße gegen EU-Umweltvorschriften festgestellt.

³ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.